

Satzung über die Erhebung eines pauschalen Kurbeitrages für Inhaber von Zweitwohnungen (Kurbeitragspauschalsatzung)

Die Gemeinde Neureichenau erlässt aufgrund der Art. 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

KURBEITRAGSPAUSCHALSATZUNG

§ 1 Beitragspflicht

Inhaber von Zweitwohnungen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne hier ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben und denen sie Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecke dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2 Kurgebiet

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags

(1) Der pauschale Kurbeitrag entsteht am 01. Januar jeden Kalenderjahres. Bei Neubegründung einer Zweitwohnung entsteht der pauschale Kurbeitrag am 1. Tag des folgenden Kalendermonats; bei Aufgabe der Zweitwohnung endet die Kurbeitragspauschale mit Ablauf des Kalendermonats.

(2) Der pauschale Kurbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kurbeitragsbescheides fällig.

(3) Der pauschale Kurbeitrag ist unmittelbar an die Gemeinde Neureichenau zu entrichten.

§ 4 Höhe des pauschalen Kurbeitrags

(1) Der pauschale Kurbeitrag beträgt im Kalenderjahr

a) für Einzelpersonen ab dem Kalenderjahr, in dem

1. das 6. Lebensjahr vollendet wird 37,50 €,

2. das 16. Lebensjahr vollendet wird 75,00 €

(2) In den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 2 ist der pauschale Kurbeitrag auf den der Dauer der Kurbeitragspflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

(3) Personen mit einem Behinderungsgrad ab 80 % und eine Begleitperson, die laut amtlichen Ausweis für die Betreuung der Person mit Behinderung notwendig ist (Vorlage des Schwerbehindertenausweises erforderlich) sind kurbeitragsfrei

§ 5 Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

(1) Inhaber von Zweitwohnungen haben die Neubegründung und die Aufgabe jeder Zweitwohnung im Kurgebiet sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung und die Höhe des pauschalen Kurbeitrags haben, der Gemeinde Neureichenau innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Gemeinde kann zur Festsetzung des pauschalen Kurbeitrags verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.

§ 6 Besondere Vorschriften

(1) Der pauschale Kurbeitrag findet Anwendung auf die Abgeltung der Kurbeitragspflicht aller Zweitwohnungsinhaber und deren Familienangehörigen. Zur Familie in diesem Sinn gehören die Ehegatten und die wirtschaftlichen von ihnen abhängigen Kinder (bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres), solange sie einkommenssteuerrechtlich dem Haushalt des Beitragspflichtigen zugerechnet werden.

(2) Mehrere Inhaber einer Zweitwohnung haften gesamtschuldnerisch für den pauschalen Kurbeitrag.

(3) Die Pauschalierung des Kurbeitrags für Inhaber von Zweitwohnungen entfällt, wenn der Zweitwohnungsinhaber nachweist, dass er sich im Kalenderjahr nicht im Kurgebiet aufgehalten hat. Dieser Nachweis ist auch für einzelne Familienmitglieder möglich. Insoweit ist ein ursprünglich festgesetzter pauschaler Kurbeitrag ganz oder teilweise aufzuheben.

(4) Eine Aufhebung des festgesetzten pauschalen Kurbeitrags entsprechend Abs. 3 entfällt, wenn sie nicht bis spätestens 30. Juni des nach Entstehen der Beitragspflicht folgenden Kalenderjahres bei der Gemeinde beantragt wird. Diese Ausschlussfrist endet nicht vor Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides.

(5) Der pauschale Kurbeitrag umfasst nicht die Kurbeitragspflicht andere als der in Abs. 1 genannten Person, denen die Zweitwohnung zur Nutzung überlassen wird. Eine Kurbeitragspflicht dieses Personenkreises nach der „Satzung für die Erhebung des Kurbeitrags“ bleibt ebenso unberührt wie die Möglichkeit, für diesen Personenkreis gemäß Art. 7 Abs. 3 KAG auf der Grundlage von § 4 dieser Satzung eine Kurbeitragspauschale freiwillig zu vereinbaren

§ 7 Inkrafttreten

Diese Kurbeitragspauschalsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.10.2003, geändert durch Satzung am 10.12.2003 und 26.07.2018 außer Kraft.

Ausfertigung

Diese Satzung wurde vom Gemeinderat Neureichenau in der Sitzung am 04.04.2022 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Neureichenau, 11.04.2022
Gemeinde Neureichenau

(S)

Urmann
Erste Bürgermeisterin